

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer der**  
**RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH**  
**(ETV RMV)**

zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.**

**(AGV MOVE)**

einerseits

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Berechnung des Entgelts
- § 4 Entgeltgruppen
- § 5 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 6 Urlaubsgeld
- § 7 Weihnachtsgeld
- § 8 Vermögenswirksame Leistung
- § 9 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)
- § 10 Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit; Berechnungsgrundlagen
- § 11 Reisekosten
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Mankogeld für Omnibusfahrer
- § 14 Gültigkeit und Dauer

## **Anlage 1** Lohntabellen

**Anlage 1a** Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

**Anlage 2** Gehaltstabellen

**Anlage 2a** Gehaltstabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

**Anhang** Ausbildungsvergütungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) Räumlich:  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Betrieblich:  
Für die RMV Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend RMV).
  - c) Persönlich:  
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der RMV (nachfolgend Arbeitnehmer).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.
- (3) Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

*Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:*

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

## § 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage.

### **Protokollnotiz:**

*Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

### § 3 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.
- (3) Die Zahlung des Entgelts erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.  
Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.
- (4) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung über das zu zahlende Arbeitsentgelt.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen.
- (6) Entgelt ist nur für geleistete Arbeit zu zahlen, es sei denn, dass dieser Tarifvertrag etwas anderes vorsieht.
- (7) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- (8) Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

### § 4 Entgeltgruppen

- (1) Die gewerblichen Arbeitnehmer sind in eine der folgenden Entgeltgruppen einzugruppieren:

**Lohngruppe I**

*Reiniger (auch Hausreiniger)*

**Lohngruppe II**

*Betriebsarbeiter, z.B. Lagerarbeiter*

**Lohngruppe III**

*Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D1 bzw. D1E und Fahrgastbeförderungsschein*

**Lohngruppe IV**

*Omnibusfahrer mit Führerscheinklasse D bzw. DE und Fahrgastbeförderungsschein*

**Lohngruppe V**

*Facharbeiter (Kfz-Handwerker), die eine Ausbildung mit Erfolg abgelegt haben und eine ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit ausüben*

**Lohngruppe VI**

*Spezialfacharbeiter aus Lohngruppe V, Vorarbeiter für Facharbeitergruppen*

- (2) Die Angestellten sind in eine der folgenden Gehaltsgruppen einzugruppieren:

**Gehaltsgruppe I**

*Angestellte, die einfache Arbeiten erledigen*

**Gehaltsgruppe II**

*Angestellte, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Prüfen und Abrechnen von AN-Leistungen, Mitarbeit in der Buchhaltung)*

**Gehaltsgruppe II A**

*Angestellte, deren Tätigkeiten über das Maß der in Gehaltsgruppe II beschriebenen Tätigkeiten hinausgehen, jedoch das Maß der in Gehaltsgruppe III beschriebenen Tätigkeiten nicht erreichen.*

**Gehaltsgruppe III**

- a) *Angestellte, die ein Sachgebiet im Innen- und Außendienst selbständig bearbeiten (z. B. Auswerten von Ergebnislisten, Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Busrevisor, Disponent)*
- b) *Angestellte, die in einem schwierigen und umfangreichen Sachgebiet nach Anweisung weitgehend selbständig arbeiten (z.B. Ermitteln von Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Bundes)*
- c) *Kfz-Meister*

**Gehaltsgruppe IV**

- a) *Angestellte, die ein schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Linienbearbeitung, Liegenschaften, Finanzbuchhalter, Haftpflichtangelegenheiten)*
- b) *Kfz-Meister mit herausgehobenen Aufgaben*

**Gehaltsgruppe V**

*Angestellte, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (Tätigkeiten aus Gehaltsgruppe IV Buchst. a)*

**Gehaltsgruppe VI**

*Abteilungsleiter und gleichgestellte Angestellte, soweit nicht Einzelgehälter vereinbart sind.*

- (3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.

## § 5 Arbeitszeitbezogene Zulagen

(1) Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an bestimmten Vorfesttagen sind zuschlagpflichtig.

a) **Mehrarbeit**

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist. Die Verteilung der Wochenarbeitszeit und die Berechnung der Mehrarbeit wird in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

b) **Nachtarbeit**

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 8 Stunden erhalten bleibt.

c) **Sonn- und Feiertagsarbeit**

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

d) **Vorfesttagsarbeit**

Als Vorfesttagsarbeit gilt Arbeit am 24.12. (Heiliger Abend) und am 31.12. (Silvester) von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

(2) Die Zuschläge je Stunde betragen

- a) für Mehrarbeit 25%,
- b) für Nachtarbeit 25%,
- c) für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 50%,
- d) für Vorfesttagsarbeit 100%

des sich nach § 3 Abs. 2 ermittelten Stundensatzes.

## § 6 Urlaubsgeld

(1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Vorausgesetzt ist, dass er im Kalenderjahr mindestens einen Kalendermonat gearbeitet hat. Das Urlaubsgeld wird nach folgender Staffelung mit der Abrechnung im Juni gezahlt.

Die Höhe des jeweiligen Urlaubsgeldes ergibt sich nach folgender Staffelung:

Angestellte	430,00 EUR
Gewerbliche Arbeitnehmer	430,00 EUR
Busfahrer mit Einstellungsdatum vor dem 01.01.2004	430,00 EUR
Busfahrer mit Einstellungsdatum ab dem 01.01.2004	250,00 EUR

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Arbeitnehmer, die zum 01.07. und später im Laufe des Kalenderjahres ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Urlaubsgeld. Arbeitnehmer, die vor diesem Termin ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, haben Anspruch auf anteiliges Urlaubsgeld (1/12 je Kalendermonat).
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (5) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Weihnachtsgeld**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld. Vorausgesetzt ist, dass er im Kalenderjahr mindestens einen Kalendermonat gearbeitet hat. Das Weihnachtsgeld wird mit der Abrechnung im November gezahlt.

Die Höhe beträgt 100% des tariflichen Monatsentgelts.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Bei Arbeitnehmern, die im Kalenderjahr mehr als 6 Monate (182 Tage) krank waren oder aus anderen Gründen, die in ihrer Person lagen, nicht gearbeitet haben, erfolgt eine anteilige Berechnung des Weihnachtsgeldes (1/12 je Kalendermonat).
- (4) Arbeitnehmer, die zum 01.12. des lfd. Kalenderjahres ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeld. Arbeitnehmer, die vor diesem Termin ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, haben Anspruch auf anteiliges Weihnachtsgeld (1/12 je Kalendermonat).
- (5) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.
- (6) Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 8**

### **Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 25,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.
- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist monatlich mit der Entgeltabrechnung zu erbringen und gesondert auszuweisen.
- (4) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (5) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der RMV die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterrichten Arbeitnehmer die RMV nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.
- (6) Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.
- (7) Soweit Ansprüche des Arbeitnehmers von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes im Sinne der Sozialversicherung.

## **§ 9**

### **Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)**

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 30,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
  - a) für den er mindestens 30,00 EUR monatlichoder
  - b) sofern er mindestens 360,00 EUR im Kalenderjahr seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
  - b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 9 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.

Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 10 Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit; Berechnungsgrundlagen**

- (1) Dem Angestellten ist das monatliche Bruttoentgelt während des Urlaubs und im Krankheitsfall für die Dauer von 42 Kalendertagen fortzuzahlen.
- (2) Dem gewerblichen Arbeitnehmer ist während des Urlaubs der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt fortzuzahlen. Besteht das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate, ist der gegebene kürzere Zeitraum zugrunde zu legen. Im Krankheitsfall erfolgt die Entgeltfortzahlung für die Dauer von 42 Kalendertagen. Die in die Entgeltfortzahlung einzubeziehenden Entgeltbestandteile ergeben sich aus Abs. 3.
- (3) Entgeltbestandteile sind Monatstabellenentgelt, Aufwandsentschädigung, Nachtarbeitszuschlag, Sonn- und Feiertagszuschlag, Ablöserzulage.
- (4) Keine Entgeltbestandteile sind einmalige Zuwendungen wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Jubiläumsgelder, Kostenersatzleistungen und sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgeltend sollen, die während des Urlaubs oder im Krankheitsfall nicht entstehen.

### **§ 11 Reisekosten**

Arbeitnehmer erhalten eine Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise oder doppelter Haushaltsführung. Näheres regelt die Konzernrichtlinie Firmenreisen.

### **§ 12 Aufwandsentschädigung für Omnibusfahrer**

Omnibusfahrer im Linien-, Schüler- und Berufsverkehr erhalten eine Aufwandsentschädigung für die anrechenbare Arbeitszeit in Höhe von 7,5% des jeweiligen Stundensatzes.

**§ 13**  
**Mankogeld für Omnibusfahrer**

Omnibusfahrer und im Kassendienst eingesetzte Arbeitnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie im Linienverkehr und im Kassendienst eingesetzt sind, ein Mankogeld in Höhe von 10,23 EUR.

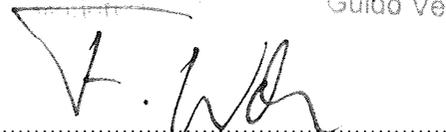
**§ 14**  
**Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag RMV vom 07. Mai 2018.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2020, schriftlich gekündigt werden.

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
-----  
Geschäftsführer RMV  
Guido Verhoefen

  
-----  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
-----  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
-----  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

Lohntabelle

gültig bis 31. Dezember 2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.898,86	1.930,70	1.964,74	1.998,78	2.052,17
II	2.061,94	2.098,18	2.133,88	2.173,41	2.226,79
III	2.142,11	2.181,65	2.221,20	2.261,26	2.314,64
IV	2.120,25	2.173,95	2.262,90	2.330,46	2.383,84
V	2.383,82	2.429,84	2.474,86	2.522,09	2.575,46
VI	2.547,35	2.595,67	2.645,62	2.696,70	2.750,07

Lohntabelle

gültig ab 01. Januar 2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.948,23	1.980,90	2.015,83	2.050,75	2.105,52
II	2.115,54	2.152,73	2.189,36	2.229,91	2.284,68
III	2.197,80	2.238,37	2.278,95	2.320,05	2.374,82
IV	2.175,39	2.230,47	2.321,74	2.391,04	2.445,82
V	2.445,80	2.493,02	2.539,21	2.587,66	2.642,42
VI	2.613,58	2.663,16	2.714,41	2.766,81	2.821,57

Lohntabelle

gültig ab 01. Januar 2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.977,46	2.010,61	2.046,07	2.081,51	2.137,11
II	2.147,28	2.185,02	2.222,20	2.263,36	2.318,95
III	2.230,77	2.271,94	2.313,13	2.354,85	2.410,44
IV	2.208,02	2.263,93	2.356,56	2.426,92	2.482,51
V	2.482,49	2.530,42	2.577,29	2.626,48	2.682,06
VI	2.652,78	2.703,10	2.755,13	2.808,31	2.863,89

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Faktor / Teiler gemäß § 3 Abs. 2 ETV RMV angewandt.

Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Lohntabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig bis 31. Dezember 2020

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.874,49	1.905,93	1.939,53	1.973,13	2.025,83
II	2.035,47	2.071,25	2.106,49	2.145,51	2.198,21
III	2.114,62	2.153,65	2.192,69	2.232,24	2.284,93
IV	2.093,05	2.146,05	2.233,86	2.300,55	2.353,25
V	2.353,23	2.398,66	2.443,10	2.489,72	2.542,41
VI	2.514,66	2.562,36	2.611,68	2.662,09	2.714,78

Lohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01. Januar 2021

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.923,23	1.955,48	1.989,96	2.024,43	2.078,50
II	2.088,39	2.125,10	2.161,26	2.201,29	2.255,36
III	2.169,60	2.209,64	2.249,70	2.290,28	2.344,34
IV	2.147,47	2.201,85	2.291,94	2.360,36	2.414,43
V	2.414,41	2.461,03	2.506,62	2.554,45	2.608,51
VI	2.580,04	2.628,98	2.679,58	2.731,30	2.785,36

Lohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01. Januar 2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.952,08	1.984,81	2.019,81	2.054,80	2.109,68
II	2.119,72	2.156,98	2.193,68	2.234,31	2.289,19
III	2.202,14	2.242,78	2.283,45	2.324,63	2.379,51
IV	2.179,68	2.234,88	2.326,32	2.395,77	2.450,65
V	2.450,63	2.497,95	2.544,22	2.592,77	2.647,64
VI	2.618,74	2.668,41	2.719,77	2.772,27	2.827,14

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Faktor / Teiler gemäß § 3 Abs. 2 ETV RMV angewandt.

Lohntabellen „zusätzlicher Erholungsurlaub“

Lohntabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ gültig ab 01. Januar 2022

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.926,31	1.958,61	1.993,15	2.027,68	2.081,83
II	2.091,74	2.128,51	2.164,72	2.204,82	2.258,97
III	2.173,07	2.213,18	2.253,31	2.293,94	2.348,10
IV	2.150,91	2.205,38	2.295,61	2.364,15	2.418,30
V	2.418,28	2.464,98	2.510,64	2.558,55	2.612,69
VI	2.584,17	2.633,19	2.683,87	2.735,68	2.789,82

Lohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ gültig ab 01. Januar 2023

Betriebszugehörigkeit					
	Bis zu 3 Jahren	Mehr als 3 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Mehr als 7 Jahre	Mehr als 13 Jahre
Lohnstufe	1	2	3	4	5
Lohngruppe	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR	Monatslohn EUR
I	1.900,74	1.932,61	1.966,69	2.000,76	2.054,20
II	2.063,97	2.100,25	2.135,99	2.175,55	2.228,98
III	2.144,22	2.183,79	2.223,40	2.263,49	2.316,93
IV	2.122,35	2.176,10	2.265,14	2.332,76	2.386,20
V	2.386,18	2.432,25	2.477,31	2.524,58	2.578,01
VI	2.549,87	2.598,23	2.648,24	2.699,36	2.752,79

Gehaltstabelle

gültig bis 31. Dezember 2020

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehalts- gruppe	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I	2.043,26	2.092,14	2.139,90	2.188,23	2.236,55	-----
II	2.259,61	2.315,62	2.371,08	2.425,99	2.482,00	2.538,02
IIA	2.439,72	2.505,60	2.570,42	2.636,31	2.701,64	2.768,63
III	2.619,27	2.695,59	2.770,28	2.846,05	2.922,92	2.998,82
IV	2.908,10	2.993,20	3.082,45	3.171,11	3.258,65	3.347,31
V	3.199,74	3.299,06	3.395,58	3.493,77	3.593,66	3.692,42
VI	3.490,41	3.600,96	3.710,95	3.822,07	3.933,19	4.042,07

Gehaltstabelle

gültig ab 01. Januar 2021

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehalts- gruppe	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I	2.096,39	2.146,54	2.195,54	2.245,12	2.294,70	-----
II	2.318,37	2.375,82	2.432,74	2.489,07	2.546,53	2.604,00
IIA	2.503,15	2.570,75	2.637,24	2.704,84	2.771,88	2.840,61
III	2.687,38	2.765,68	2.842,30	2.920,05	2.998,92	3.076,78
IV	2.983,71	3.071,02	3.162,58	3.253,55	3.343,38	3.434,34
V	3.282,93	3.384,83	3.483,86	3.584,60	3.687,10	3.788,43
VI	3.581,17	3.694,58	3.807,44	3.921,44	4.035,45	4.147,15

Gehaltstabelle

gültig ab 01. Januar 2022

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehalts- gruppe	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I	2.127,84	2.178,73	2.228,47	2.278,79	2.329,12	-----
II	2.353,15	2.411,46	2.469,23	2.526,41	2.584,73	2.643,06
IIA	2.540,71	2.609,32	2.676,80	2.745,41	2.813,46	2.883,22
III	2.727,68	2.807,16	2.884,93	2.963,86	3.043,90	3.122,94
IV	3.028,46	3.117,08	3.210,01	3.302,36	3.393,53	3.485,85
V	3.332,17	3.435,60	3.536,12	3.638,37	3.742,41	3.845,26
VI	3.634,89	3.750,00	3.864,55	3.980,27	4.095,97	4.209,36

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Faktor / Teiler gemäß § 3 Abs. 2 ETV RMV angewandt.

Gehaltstabelle

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig bis 31. Dezember 2020

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehaltsgruppe	Monatsgehalt EUR					
I	2.017,05	2.065,29	2.112,44	2.160,15	2.207,85	-----
II	2.230,62	2.285,90	2.340,66	2.394,86	2.450,15	2.505,44
IIA	2.408,41	2.473,45	2.537,43	2.602,47	2.666,97	2.733,10
III	2.585,66	2.661,00	2.734,72	2.809,53	2.885,41	2.960,33
IV	2.870,78	2.954,79	3.042,88	3.130,41	3.216,83	3.304,36
V	3.158,67	3.256,72	3.352,00	3.448,93	3.547,54	3.645,04
VI	3.445,62	3.554,75	3.663,33	3.773,02	3.882,71	3.990,19

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01. Januar 2021

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehaltsgruppe	Monatsgehalt EUR					
I	2.069,49	2.118,99	2.167,36	2.216,31	2.265,25	-----
II	2.288,62	2.345,33	2.401,52	2.457,13	2.513,85	2.570,58
IIA	2.471,03	2.537,76	2.603,40	2.670,13	2.736,31	2.804,16
III	2.652,89	2.730,19	2.805,82	2.882,58	2.960,43	3.037,30
IV	2.945,42	3.031,61	3.121,99	3.211,80	3.300,47	3.390,27
V	3.240,80	3.341,39	3.439,15	3.538,60	3.639,78	3.739,81
VI	3.535,21	3.647,17	3.758,58	3.871,12	3.983,66	4.093,93

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01. Januar 2022

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehaltsgruppe	Monatsgehalt EUR					
I	2.100,53	2.150,77	2.199,87	2.249,55	2.299,23	-----
II	2.322,95	2.380,51	2.437,54	2.493,99	2.551,56	2.609,14
IIA	2.508,10	2.575,83	2.642,45	2.710,18	2.777,35	2.846,22
III	2.692,68	2.771,14	2.847,91	2.925,82	3.004,84	3.082,86
IV	2.989,60	3.077,08	3.168,82	3.259,98	3.349,98	3.441,12
V	3.289,41	3.391,51	3.490,74	3.591,68	3.694,38	3.795,91
VI	3.588,24	3.701,88	3.814,96	3.929,19	4.043,41	4.155,34

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Faktor / Teiler gemäß § 3 Abs. 2 ETV RMV angewandt.

Gehaltstabelle

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ gültig bis 31. Dezember 2022

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehalts- gruppe	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I	2.072,80	2.122,38	2.170,83	2.219,86	2.268,88	-----
II	2.292,29	2.349,09	2.405,36	2.461,07	2.517,88	2.574,70
IIA	2.474,99	2.541,83	2.607,57	2.674,41	2.740,69	2.808,65
III	2.657,14	2.734,56	2.810,32	2.887,20	2.965,18	3.042,17
IV	2.950,14	3.036,46	3.126,99	3.216,95	3.305,76	3.395,70
V	3.245,99	3.346,74	3.444,66	3.544,27	3.645,61	3.745,80
VI	3.540,88	3.653,02	3.764,60	3.877,32	3.990,04	4.100,49

Gehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ gültig ab 01. Januar 2023

Betriebszugehörigkeit						
	Bis zu 2 Jahren	Mehr als 2 Jahre	Mehr als 4 Jahre	Mehr als 6 Jahre	Mehr als 8 Jahre	Mehr als 10 Jahre
Stufe	1	2	3	4	5	6
Gehalts- gruppe	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR	Monatsgehalt EUR
I	2.045,29	2.094,20	2.142,01	2.190,39	2.238,76	-----
II	2.261,86	2.317,90	2.373,43	2.428,40	2.484,45	2.540,52
IIA	2.442,14	2.508,09	2.572,95	2.638,90	2.704,31	2.771,36
III	2.621,86	2.698,26	2.773,01	2.848,87	2.925,81	3.001,78
IV	2.910,97	2.996,15	3.085,48	3.174,24	3.261,88	3.350,62
V	3.202,90	3.302,31	3.398,93	3.497,22	3.597,22	3.696,08
VI	3.493,87	3.604,52	3.714,63	3.825,85	3.937,07	4.046,05

Zur Ermittlung des Stundensatzes wird der Faktor / Teiler gemäß § 3 Abs. 2 ETV RMV angewandt.

**Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich			
gültig	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
<b>1. bei vierjähriger Regelberufsausbildung</b>			
im ersten Ausbildungsjahr	750,00 €	780,00 €	791,70 €
im zweiten Ausbildungsjahr	810,00 €	840,00 €	852,60 €
im dritten Ausbildungsjahr	850,00 €	880,00 €	893,20 €
im vierten Ausbildungsjahr	910,00 €	940,00 €	954,10 €
<b>2. bei dreijähriger Regelberufsausbildung</b>			
im ersten Ausbildungsjahr	830,00 €	860,00 €	872,90 €
im zweiten Ausbildungsjahr	890,00 €	920,00 €	933,80 €
im dritten Ausbildungsjahr	930,00 €	960,00 €	974,40 €

**Urlaubs- und Weihnachtsgeld**

- (1) Das Urlaubsgeld wird mit der Ausbildungsvergütung im Monat Juni und das Weihnachtsgeld mit der Ausbildungsvergütung im Monat November ausbezahlt.
- (2) Für Auszubildende der RMV beträgt das Urlaubsgeld 400,00 Euro und das Weihnachtsgeld 100 Prozent der tariflichen Ausbildungsvergütung.

## Anlagen und Anhang zum ETV RMV 17. September 2020

Die dem ETV RMV angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV RMV.

Diese sind:

### Anlage 1

Monatslohntabelle bis (31.12.2020)  
Monatslohntabelle ab (01.01.2021)  
Monatslohntabelle ab (01.01.2022)

### Anlage 1a

Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

### Anlage 2

Monatsgehaltstabelle (bis 31.12.2020)  
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2021)  
Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2022)

### Anlage 2a

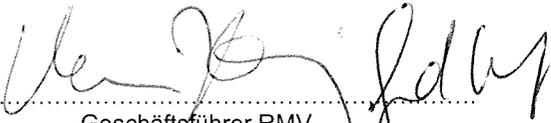
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)  
Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

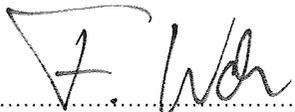
### Anhang

Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

  
Geschäftsführer RMV  
Marion Hendrich

  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand